

ND-7233-099 Rechtsverordnung über das Naturdenkmal „Alter Birnbaum in Daun-Steinborn“

RECHTSVERORDNUNG

Über das Naturdenkmal "Alter Birnbaum in Daun-Steinborn"

vom 24. 08. 1984

Auf Grund des § 22 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36) - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 1983 (GVBl. S. 66), BS 791-1, wird verordnet:

§ 1

Die in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichneten Einzelschöpfung der Natur wird zum Naturdenkmal bestimmt. Das Naturdenkmal trägt die Bezeichnung "Alter Birnbaum in Daun-Steinborn".

§ 2

(1) Bei dem Naturdenkmal "Alter Birnbaum in Daun-Steinborn" handelt es sich um einen ~~alten~~ ^{Steinborn} ~~Steinborn~~ ^{Steinborn} hundertjährigen Obstbaum in der Ortslage ~~Steinborn~~ ^{Steinborn} von Steinborn, (Brusthöhenumfang: 1,90 m; Höhe: 15,00 m; Kronendurchmesser: 11,00 m) auf dem Grundstück in der Gemarkung Steinborn Flur 8 Flurst.Nr. 135 (Meßtischblatt Nr. 5706 Hillesheim, Hochwert: SS.64.280 /Rechtswert: 25.56.400).

(2) Mitgeschützt ist der Wurzelbereich zwischen Stammfuß und Kronentraufe.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung des alten Obstbaumes wegen seines Alters.

§ 4

Folgende Handlungen sind, außer bei Gefahr im Verzuge, ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde verboten:

1. den Baum oder Teile davon zu entfernen oder zu beschädigen;
2. Pflanzenbehandlungsmittel oder Insektenvernichtungsmittel zu verwenden oder Teile des Wurzelbereiches zu versiegeln;
3. die bisherige Bodennutzung oder Bodengestalt durch Umgraben, Abgraben, Aufschütten oder Auffüllen zu verändern;
4. Oberflächen- oder Grundwasser abzuleiten, vorbeizuleiten oder zu entnehmen;
5. bauliche Anlagen aller Art (einschl. Einfriedungen) zu errichten oder zu erweitern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
6. Leitungen zur Ver- oder Entsorgung zu verlegen oder Freileitungen zu errichten;
7. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
8. Materialien, gleich welcher Art (einschl. Schrott, Müll oder Abfälle) zu lagern oder abzulagern;
9. Bild- oder Schrifttafeln (einschl. Plakate) anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmales hinweisen oder der Kennzeichnung von Wanderwegen dienen;

§ 5

§ 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten landespflegerischen Maßnahmen.

§ 6

Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Naturdenkmales und der mitgeschützten Fläche hat auf Anordnung der Unteren Landespflegebehörde die Durchführung landespflegerischer Maßnahmen zu dulden.

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Nr. 1 den Baum oder Teile davon entfernt oder beschädigt;
2. § 4 Nr. 2 Pflanzenbehandlungsmittel oder Insektenvernichtungsmittel verwendet oder Teile des Wurzelbereiches versiegelt;

